

Kurztitel

Fußpflege-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 48/2003

Typ

V

§/Artikel/Anlage

Anl. 1

Inkrafttretensdatum

29.01.2003

Index

50/01 Gewerbeordnung

Text

Anlage 1

Lehrgang über die Grundausbildung der Fußpfleger

1. Der Lehrgang ist am Wirtschaftsförderungsinstitut einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft, am Berufsförderungsinstitut oder an einer vergleichbaren nichtschulischen berufsbildenden Einrichtung zu absolvieren.
2. Der Lehrgang hat sich jedenfalls auf folgende Gegenstände mit der für den jeweiligen Gegenstand angegebenen Mindestzahl der Lehrstunden zu erstrecken:

Gegenstand	Mindestanzahl der Lehrstunden
Erforderliche theoretische Kenntnisse über:	
Allgemeine Anatomie und Physiologie	120
Anatomie und Pathologie, ausgerichtet auf die Tätigkeit der Fußpfleger	30
Hygiene, Arbeitshygiene, Desinfektion	15
Erste Hilfe, Unfallverhütung, Verbandslehre	15
Physik, Apparat- und Instrumentenkunde	10
Kräuter- und Ernährungslehre, Marketing	20
Einfache Fußpflege mit praktischen Übungen (Fuß-, Haut- und Nagelbeurteilung, Entfernen von Hornhaut, Hand- und Nagelpflege, Packungen, Hand-, Bein- und Fußmassage)	80
Erweiterte Fußpflege mit praktischen Übungen (Behandlung von normalen Nägeln und bei Holz-, Mykose- und eingewachsenen Nägeln, Anlegen von Druckschutzverbänden, Anwendung der Nagelprothetik,	

Anfertigen einer Orthese, Anfertigen von Nagelspannen,
Frästechnik) 140

3. Die Gesamtzahl der Lehrstunden des Lehrganges hat mindestens 430 Stunden zu betragen.

Schlagworte

Apparatkunde, Kräuterlehre, Hautbeurteilung, Handpflege,
Handmassage, Beinmassage, Holznagel, Mykosenagel

Zuletzt aktualisiert am

05.05.2026

Gesetzesnummer

20002440

Dokumentnummer

NOR40038636